

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Dr. Herbert Schui, Dr. Axel Troost und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/9880 –**

Höhe und Entwicklung des sächlichen Existenzminimums für Kinder und Erwachsene

Vorbemerkung der Fragesteller

Verbraucherinnen und Verbraucher müssen seit 2005 bei Gütern des täglichen Grundbedarfs erhebliche Preissteigerungen hinnehmen. So sind beispielsweise die Kraftstoff-, Heizöl- und Energiekosten sowie die Preise für Nahrungsmittel, Verkehr und Bildung massiv angestiegen. Der Verbraucherpreisindex für Deutschland (Gesamtindex) stieg 2007 gegenüber 2005 um 3,9 Prozent an. Demgegenüber betrug der Anstieg des individuellen Preisindex, der über den persönlichen Inflationsrechner auf den Internetseiten des Statistischen Bundesamtes für Menschen, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehen, ermittelt werden kann (regelsatzspezifischer Preisindex), für den gleichen Zeitraum mehr als 6 Prozent. Ursache dafür ist die unterschiedliche Zusammensetzung und Gewichtung von Warengruppen beim allgemeinen Preis- und beim Regelsatzindex.

Trotz dieses massiven Preisanstiegs wurden die Eckregelsätze seit 2005 nur um 0,8 Prozent angehoben. Grund dafür ist die Kopplung der Eckregelsätze an den aktuellen Rentenwert. Dieser enthält mehrere Dämpfungsfaktoren, die den Anstieg der Beitragssätze der Rentenversicherung begrenzen sollen und gleichzeitig das Leistungsniveau absenken. Aufgrund dieser Kopplung sind Beziehende von Grundsicherungsleistungen von politischen Eingriffen in die Rentenformel betroffen, obwohl sie eine bedarfsorientierte Leistung beziehen, die das Existenzminimum sichern soll. Dazu kommt, dass im Rahmen der Errechnung der Höhe der Regelsätze für 2005, die bei einzelnen relevanten Ausgabepositionen vorgenommenen Abschläge sachfremd waren. Wohlfahrtsverbände sprachen deshalb von einer gezielten Begrenzung von Leistungsansprüchen. Weiterhin wurde festgestellt, dass der 2005 errechnete Regelsatz, dem bis dato geltenden Statistikmodell folgend, um 19 Prozent zu niedrig angesetzt war. Der Paritätische Wohlfahrtsverband hat in einer Stellungnahme zu einer Anhörung des Deutschen Bundestags daher aktuell einen angemessenen Regelsatz von 434 Euro errechnet, wenn die gültige Rechtslage umgesetzt würde (vgl. Bundestagsausschussdrucksache 16(11)1022).

Dies ist von besonderer Bedeutung, da die Höhe der Regelsätze bzw. deren Anpassung die Berechnungsgrundlage für das sächliche Existenzminimum und dieses seinerseits die Grundlage für das verfassungsrechtlich gebotene steuerfreie Existenzminimum bildet.

Vor dem Hintergrund der Kritik an der Ermittlung und Anpassung der Regelsätze ist zweifelhaft, ob die Höhe des steuerfreien Existenzminimums sowohl für Erwachsene als auch für Kinder den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entspricht, nach denen das Einkommen der Steuerpflichtigen und ihrer Kinder insoweit steuerfrei bleibt, als es zur Schaffung der Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein benötigt wird.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Entwicklung des allgemeinen Verbraucherpreisindex lässt einen leichten Anstieg des allgemeinen Preisniveaus in Deutschland seit mehr als 40 Jahren beobachten. Kurzfristige Preisschwankungen treffen alle Einkommensbezieher und können für Änderungen der Regelsatzanpassung nicht relevant sein. Längerfristige Entwicklungen werden aber wegen der Herleitung der Regelsätze aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS), die auf den tatsächlichen Ausgaben beruht, bei der Bemessung der Regelsätze berücksichtigt.

Die reale Tariflohnentwicklung orientiert sich längerfristig im Wesentlichen an der Entwicklung der Produktivität und der Preisentwicklung. Die wichtigsten Sozialversicherungs- und Transferleistungen – gesetzliche Renten sowie Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) – orientieren sich mittelbar wiederum an der Lohnentwicklung. Damit wird durch eine entsprechende Anpassung auch bei diesen Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern einer realwertmindernden Wirkung der Preissteigerung entgegengewirkt.

In Zusammenhang mit der von der amtlichen Statistik ermittelten Preisentwicklung wird in der Öffentlichkeit diskutiert, dass der Preisanstieg für viele Verbraucherinnen und Verbraucher aufgrund ihres individuellen Konsumverhaltens höher sei, als dies in den offiziellen Statistiken zum Verbraucherpreisanstieg ausgewiesen ist. Bezogen auf die Regelsätze/Regelleistungen nach dem SGB XII/SGB II stellt diese Argumentation darauf ab, dass die Bezieherinnen und Bezieher dieser Leistungen wegen ihrer – bezogen auf das verfügbare Einkommen – relativ hohen Ausgaben für Lebensmittel vom aktuellen Preisanstieg für diese Waren besonders betroffen seien. Unberücksichtigt bleibt aber dabei, dass z. B. die derzeit stark steigenden Energiekosten für Heizen für diesen Personenkreis keine Rolle spielen, da die tatsächlichen Aufwendungen für Heizenergie im Rahmen der Kosten für Unterkunft und Heizung in vollem Umfang von den SGB-II/SGB-XII-Trägern übernommen werden, soweit sie angemessen sind.

Das Herausgreifen einzelner Gütergruppen als vermeintliche „Preistreiber“, wie z. B. Nahrungsmittel, berücksichtigt auch nicht die langfristige Entwicklung. Nahrungsmittel haben sich über viele Jahre nur wenig oder gar nicht verteuert. Der gesamte Teilpreisindex für Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke stieg von 1991 bis 2007 um lediglich 18,2 Prozent, während die Verbraucherpreise insgesamt um 36,9 Prozent zunahmen.

Regelsätze und Regelleistungen sind Transfereinkommen, die das soziokulturelle Existenzminimum gewährleisten. Für die Fortschreibung dieser Transferleistungen ist daher für Zeiträume, in denen keine EVS vorliegt, an einem Anpassungsfaktor festzuhalten, der sich an der allgemeinen Einkommensentwicklung orientiert. Da der aktuelle Rentenwert in erster Linie auf Basis der Lohnentwicklung der Arbeitnehmer im Vorjahr ermittelt wird, ist die gleichwertige Anpassung der Regelsätze/Regelleistungen insofern sachgerecht.

1. Wie und warum hat sich die Grundlage für die Ermittlung der Regelsatzleistung im Rahmen der früheren Sozialhilfe bzw. des SGB XII und SGB II von 1990 auf 2008 verändert?

1989 wurde – auf Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz – bei der Bemessung der Regelsätze das so genannte „Statistikmodell“ eingeführt, mit dem die Regelsätze aus den Ergebnissen der repräsentativen amtlichen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe abgeleitet werden. Mit dem Statistikmodell wird sichergestellt, dass sich die Einkommen von Beziehern von Mindesteinkommensleistungen in ähnlicher Weise entwickeln wie die Einkommen anderer Bürger mit niedrigem Einkommen. Mit der Verankerung des Statistikmodells hat sich der Gesetzgeber für eine Pauschalierung der Regelsätze entschieden. Damit wird den Leistungsbezieherinnen und Leistungsbeziehern ein monatliches Budget zur Verfügung gestellt, über dessen Verwendung sie eigenverantwortlich nach ihren eigenen Bedürfnissen entscheiden können.

Zwischen 1955 und 1989 wurden die Regelsätze anhand eines Warenkorb festgelegt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 12h der Großen Anfrage „Ursachen und Folgen von Armut bei Kindern und Jugendlichen“, Bundestagsdrucksache 16/7582 verwiesen.

2. Auf welche Bedarfe zu jeweils welchem Anteil verteilt sich die Regelsatzleistung im Rahmen des Arbeitslosengeldes II?
3. Auf welcher Grundlage wurden die jeweiligen Anteile der Warengruppen an der Regelsatzleistung im Rahmen des Arbeitslosengeldes II festgesetzt?

Das Arbeitslosengeld II ist als bedarfsorientierte und bedürftigkeitsabhängige Sozialleistung ausgestaltet, die sowohl Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Form der Regelleistung als auch die tatsächlichen Aufwendungen für angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung umfasst. Die Regelleistung zur Sicherung des Unterhalts umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung entfallenden Anteile, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben.

Referenzsystem für die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II ist die Sozialhilfe nach dem SGB XII. Danach sind die Konsumausgaben von Personen im unteren Einkommensbereich die Basis für die Festsetzung des Eckregelsatzes nach dem SGB XII bzw. der Regelleistung nach dem SGB II. Datenbasis hierfür ist die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe. Damit wird gewährleistet, dass die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger ein ähnliches Konsumniveau erreichen wie andere Bürgerinnen und Bürger mit niedrigem Einkommen. Die Regelsatzleistungen bilden das soziokulturelle Existenzminimum ab und werden als pauschalisierte monatliche Geldleistung gewährt.

Darüber hinaus wird auf die Unterrichtung des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages über das Ergebnis der Auswertung der letzten aktuellen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe aus dem Jahr 2003 durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hingewiesen (Ausschussdrucksache 16(11)286).

4. Wie hat sich das sächliche Existenzminimum seit 1990 bis aktuell entwickelt?
5. Aus welchen Gründen wurde das sächliche Existenzminimum für das Jahr 2008 gegenüber dem Jahr 2005 gesenkt?

Aufgrund verschiedener Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts ist der sozialhilferechtliche Mindest(sach)bedarf maßgeblich für die Ermittlung des von der Einkommensteuer freizustellenden sächlichen Existenzminimums. Die Bundesregierung berichtet seit 1995 in einer Ex-ante-Berechnung regelmäßig über die Höhe des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern (vgl. zuletzt Sechster Existenzminimumbericht, Bundestagsdrucksache 16/3265). Auf Grundlage der ermittelten Beträge werden die entsprechenden steuerlichen Freibeträge vom Gesetzgeber festgelegt. Die Entwicklung dieser steuerlichen Freibeträge (Grundfreibetrag für Erwachsene, Kinderfreibetrag für Kinder) seit 1990 ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Entwicklung der steuerlichen Freibeträge (in Euro)

Zeitraum	1990 – 1991	1992 – 1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	Seit 2004
Grundfreibetrag*	2 871	2 871	6 184	6 184	6 322	6 681	6 902	7 206	7 235	7 664
Kinderfreibetrag	1 546	2 098	3 203	3 534	3 534	3 534	3 534	3 534	3 648	3 648

* Nach § 32a Abs. 5 EStG verdoppelt sich der Grundfreibetrag für zusammen veranlagte Ehepaare.
Quelle: Bundesministerium der Finanzen in: Datensammlung zur Steuerpolitik, Ausgabe 2007.

Im Sozialhilferecht gab es im Jahr 2008 gegenüber dem Jahr 2005 keine Absenkung bei den für die Berechnung des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums maßgeblichen Leistungskomponenten (Regelsatz, Miete und Heizkosten).

6. Wie hat sich der allgemeine Verbraucherpreisindex seit 1990 bis aktuell jeweils exklusive Miet- und exklusive Heizungskosten in den einzelnen Jahren entwickelt?

Das Statistische Bundesamt berechnet neben dem allgemeinen Verbraucherpreisindex einen Gesamtindex ohne Haushaltsenergie und einen Gesamtindex ohne Nettokaltmiete und Nebenkosten. Die Entwicklung dieser Preisindizes ist in der folgenden Tabelle dargestellt. Ein allgemeiner Verbraucherpreisindex ohne Miet- und Heizungskosten wird vom Statistischen Bundesamt dagegen nicht ermittelt.

Die Tabelle verdeutlicht, dass die allgemeinen Lebenshaltungskosten – auf längere Sicht – etwas stärker gestiegen sind als die Lebenshaltungskosten ohne Berücksichtigung der Mietkosten.

Entwicklung verschiedener Preisindizes
Deutschland, 2005 = 100, Jahresdurchschnittswerte

Jahr	Verbraucherpreisindex		Preisindex für die Lebenshaltung insgesamt
	Gesamtindex ohne Haushaltsenergie	Gesamtindex ohne Nettokaltmiete und Nebenkosten	
1991	76,5	79,0	75,9
1992	80,4	82,1	79,8
1993	84,2	84,7	83,3
1994	86,6	86,5	85,6
1995	88,2	87,5	87,1
1996	89,6	88,2	88,3
1997	91,2	89,7	90,0
1998	92,3	90,4	90,9
1999	92,7	90,8	91,4
2000	93,7	92,2	92,7
2001	95,2	94,3	94,5
2002	96,6	95,5	95,9
2003	97,5	96,5	96,9
2004	99,1	98,3	98,5
2005	100,0	100,0	100,0
2006	101,0	101,7	101,6
2007	103,2	104,4	103,9
Veränderung in Prozent			
2007 zu 1991	+34,9	+32,2	+36,9
2007 zu 2000	+10,1	+13,2	+12,1

Quelle: Statistisches Bundesamt

7. Wie haben sich jeweils die Preise der regelsatzrelevanten Waren- und Dienstleistungsgruppen seit 1990 bis aktuell in den einzelnen Jahren entwickelt?
8. Wie hat sich der individuelle Verbraucherpreisindex für die Regelleistung im Rahmen der früheren Sozialhilfe bzw. des Arbeitslosengeldes II (regelsatzspezifischer Preisindex) seit 1990 bis aktuell in den einzelnen Jahren entwickelt?

Eine Zeitreihe des individuellen Verbraucherpreisindex für die Regelsätze im Rahmen der früheren Sozialhilfe ab 1990 bzw. des Arbeitslosengeldes II ab 2005 liegt nicht vor. Aussagen zu der Entwicklung der Preise der regelsatzrelevanten Waren und Dienstleistungsgruppen seit 1990 sind daher nicht möglich. Im Übrigen wird hierzu auf die Antwort der Bundesregierung auf die schriftlichen Fragen der Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE. Sabine Zimmermann

vom 30. Juni 2008 (Fragen 20 und 34 auf Bundestagsdrucksache 16/9917) verwiesen.

9. Wie haben sich die Regelsätze in der Sozialhilfe bzw. die Regelleistung im Rahmen des Arbeitslosengeldes II seit 1990 bis aktuell entwickelt?

Die Entwicklung des Eckregelsatzes in der Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) bzw. ab 2005 nach dem SGB XII kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Regelsätze bis 2004 noch keine pauschalierten einmaligen Leistungen enthielten und in den Ländern unterschiedlich festgelegt wurden. Bei den angegebenen Werten handelt es sich also bis einschließlich 2004 um rechnerische Durchschnittswerte.

Mit der Einordnung des BSHG in das Sozialgesetzbuch (SGB XII) zum 1. Januar 2005 wurden die Regelsätze neu konzipiert und die meisten bisherigen einmaligen Leistungen in den Regelsatz einbezogen.

Bei Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zum 1. Januar 2005 wurde die Sozialhilfe als Referenzsystem für die Höhe der Regelleistung bestimmt (§ 20 Abs. 4 Satz 2 SGB II) und entsprechend den zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelsätzen festgelegt. Mit dem „Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ vom 24. März 2006 wurde eine bundeseinheitliche Regelleistung für die Grundsicherung für Arbeitsuchende in Höhe von 345 Euro zum 1. Juli 2006 festgelegt. Für die nachfolgenden Neubemessungen der Regelleistung im SGB II wurden weiterhin die Anpassungen der Regelsätze nach dem SGB XII zugrunde gelegt.

Entwicklung der Regelsätze nach dem BSHG bzw. nach dem SGB XII

Früheres Bundesgebiet			Neue Länder		
Jahr	jeweils zum 1. Juli des Jahres		Jahr	jeweils zum 1. Juli des Jahres	
	DM	Euro		DM	Euro
1991	473	242	1991	446	228
1992	508	260	1992	489	250
1993	514	263	1993	501	256
1994	519	265	1994	502	257
1995	525	268	1995	506	259
1996	530	271	1996	512	262
1997	538	275	1997	519	265
1998	539	276	1998	520	266
1999	546	279	1999	527	269
2000	549	281	2000	530	271
2001	560	286	2001	541	277
2002		292	2002		282
2003		295	2003		285
2004		295	2004		285

Entwicklung der Regelsätze nach dem BSHG bzw. nach dem SGB XII

Früheres Bundesgebiet			Neue Länder		
Jahr	jeweils zum 1. Juli des Jahres		Jahr	jeweils zum 1. Juli des Jahres	
	DM	Euro		DM	Euro
2005		345	2005		331
2006		345	2006		331
2007		347	2007		347
2008		351	2008		351

Quelle: BMAS

10. Sieht die Bundesregierung angesichts der divergierenden Entwicklung zwischen dem allgemeinen Verbraucherpreisindex für Deutschland und dem regelsatzspezifischen Preisindex, die Notwendigkeit, zukünftig einen gesonderten Preisindex bezüglich des sächlichen Existenzminimums festzustellen (Antwort bitte mit Begründung)?
11. Welche Überlegungen liegen der Tatsache zugrunde, die bei der Ermittlung des Rentenwertes angewendeten Dämpfungsfaktoren auch bei der Fortschreibung des sächlichen Existenzminimums hinzuzuziehen?
12. Welche Auswirkung hat die Berücksichtigung der bei der Ermittlung des Rentenwertes angewendeten Dämpfungsfaktoren bei der Ermittlung des sächlichen Existenzminimums auf dessen Entwicklung (Antwort bitte mit Begründung)?
13. Hält die Bundesregierung die Hinzuziehung der Dämpfungsfaktoren bei der Berechnung des sächlichen Existenzminimums für sachgerecht (Antwort bitte mit Begründung)?

Ergänzend zu den Antworten auf die Fragen 4 und 5 wird darauf hingewiesen, dass die Methode zur Berechnung des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums auf Vorgaben in verschiedenen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts beruht und von diesem bei späteren Entscheidungen nicht beanstandet wurde. Somit ist es sachgerecht, im Rahmen der Existenzminimumberichterstattung auch das geltende Regelsatzniveau der Sozialhilfe und dessen Fortschreibungsmechanismus zu berücksichtigen.

14. Wie bewertet die Bundesregierung die Einschätzungen des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes vom September 2007 (Expertise: Regelsatz und Preisentwicklung: Vorschlag für eine sachgerechte Anpassung des Regelsatzes an die Preisentwicklung nach einem regelsatzspezifischen Preisindex), nach denen der Realwert des Regelsatzes – und damit des sächlichen Existenzminimums – aufgrund des Preisanstiegs und der unzureichenden Regelsatzanpassung zwischen 2003 und 2007 um rund 5 Prozent gesunken ist (Antwort bitte mit Begründung)?

Die Regelsatzanpassung erfolgt im Gleichklang mit der Entwicklung der Renten. Damit wird sichergestellt, dass die Empfänger von Mindestsicherungsleistungen nicht besser gestellt werden, als die Bezieher anderer Transferleistungen. Indirekt folgt die Regelsatzanpassung damit auch der Entwicklung von Löhnen und Gehältern, da die Rentenentwicklung von diesen abgeleitet wird.

Da es faktisch nicht möglich und auch nicht sinnvoll ist Preis- und Lohnentwicklung direkt miteinander zu koppeln, können in einzelnen Jahren Preissteigerungen höher ausfallen als die Lohnentwicklung. Deshalb können Löhne und Gehälter – und damit auch Renten und Mindesteinkommensleistungen – über einen begrenzten Zeitraum real an Wert verlieren. Bisher hat sich aber immer gezeigt, dass Löhne und Gehälter mittelfristig der realen Produktivitätsentwicklung folgen. Dann werden auch Renten und Mindestsicherungsleistungen entsprechend angepasst werden.

15. Wie bewertet die Bundesregierung die Kritik des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, nach der der für das Jahr 2005 ermittelte Regelsatz um 19 Prozent zu niedrig angesetzt war, um von einer sachgerechten Umsetzung des Statistikmodells sprechen zu können (Antwort bitte mit Begründung)?

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes nicht, die u. a. auf der Berücksichtigung nicht regelsatzrelevanter Verbrauchsausgaben beruht.

Bei der Bemessung des Rahmens für die Gestaltung der Regelsätze hat der Verordnungsgeber einen Spielraum, der so lange nicht zu beanstanden ist, als die Bemessung dem gesetzgeberischen Ziel, Führung eines menschenwürdigen Lebens, entspricht. Dies war bei der Neubemessung der Regelsätze für das Jahr 2005 der Fall.

16. Wie bewertet die Bundesregierung die Kritik, z. B. seitens des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, an der Ableitung des Regelsatzes für Kinder und Jugendliche von dem Regelsatz für Erwachsene?

Die Bundesregierung hat sich bei der Ableitung des Kinderregelsatzes vom Eckregelsatz an international anerkannten wissenschaftlichen Verfahren, z. B. der modifizierten OECD-Skala orientiert. Im Übrigen muss bei der Ermittlung eines speziellen Kinderregelsatzes beachtet werden, dass nur ein Teil der auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe ermittelten Ausgaben direkt dem Kind zugeordnet werden kann. Bei dem überwiegenden Teil der Verbrauchsausgaben ist eine exakte Verteilung auf Erwachsene und Kinder nur durch normative Festlegungen möglich. Die Bundesregierung wird prüfen, ob dies auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008, die Grundlage für die künftige Regelsatzbemessung ist, möglich ist.

17. Wie bewertet die Bundesregierung Berechnungen (z. B. Irene Becker: „Konsumausgaben von Familien im unteren Einkommensbereich“, Hans-Böckler-Stiftung 2007), nach denen der Bedarf von Kindern und Jugendlichen deutlich höher einzuschätzen ist, als der aktuelle abgeleitete Regelsatz?

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ist es freigestellt, abweichend von dem in der Regelsatzverordnung vorgegebenen Bemessungsverfahren die regelsatzrelevanten Ausgaben zu ermitteln. Sie können aber nicht als Maßstab zur Beurteilung einer angemessenen Regelsatzhöhe herangezogen werden.

18. Beabsichtigt die Bundesregierung für Kinder und Jugendliche zukünftig einen eigenständigen Bedarf zu ermitteln?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung wird eine Überprüfung der Regelsätze vornehmen, sobald die Ergebnisse der derzeit durchgeführten Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 vorliegen. In diesem Zusammenhang wird auch der Kinderregelsatz überprüft.

